

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem Flecken Harpstedtvertreten durch den Gemeindedirektor,  
-nachstehend „Gemeinde“ genannt-und der Samtgemeinde Harpstedt,vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,  
-nachstehend „Samtgemeinde“ genannt-

## Präambel

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 (BGBl. I S 1834) wurde unter Einführung des § 2b UStG (Umsatzsteuergesetz) die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPÖR) grundlegend neu gefasst. Die Samtgemeinde Harpstedt sowie die Mitgliedsgemeinde Flecken Harpstedt haben jeweils gemäß § 27 Absatz 22 und 22a UStG zur übergangsweisen Fortgeltung der Rechtslage unter § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung optiert. Voraussichtlich beginnend ab 01. Januar 2027 wird die neue Rechtslage unter Geltung des § 2b UStG verpflichtend Anwendung finden. Dies wird auch grundlegende Auswirkungen auf die bisherigen Vereinbarungen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit haben. Hiervon betroffen sind ebenfalls die Übertragungen von Aufgaben des Bauhofes.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1

- (1) Die Samtgemeinde ist Trägerin des samtgemeindeeigenen Bauhofs sowie Eigentümerin der mit dem Bauhof in Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Vermögensgegenstände.
- (2) Die Gemeinde überträgt die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG (Nds. Kommunalverfassungsgesetz) zu ihrem eigenen Wirkungskreis gehörende Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen und Infrastruktur in ihrem Gemeindegebiet (Bauhofaufgaben) gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG im Ganzen auf die Samtgemeinde.
- (3) Die Samtgemeinde erfüllt die nach vorstehendem Absatz 2 übertragene gesamte Aufgabe des Bauhofs gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 98 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG als solche des eigenen Wirkungskreises. Die Übertragung der Aufgabe schließt die Befugnis der Samtgemeinde ein, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, die erforderlich sind, um diese Aufgabe zu erfüllen.

## § 2

- (1) Die Gemeinde erstattet der Samtgemeinde die mit der Durchführung der in § 1 übertragenen Aufgabe verbundenen Kosten und Aufwendungen.
- (2) Die Samtgemeinde kann sich für die Erfüllung einzelner Tätigkeiten der Leistung Dritter bedienen. Für die Abrechnung dieser Aufwendungen findet Absatz 1 Anwendung.

§ 3

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Einführung der verpflichtend geltenden neuen Rechtslage des § 2b UStG.

§ 4

Die Vereinbarung kann durch eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeändert bzw. aufgehoben werden.

Harpstedt, \_\_\_\_\_

Harpstedt, \_\_\_\_\_

(LS)

(LS)

für den Flecken Harpstedt

für die Samtgemeinde Harpstedt

\_\_\_\_\_  
(Nagel)  
Gemeindedirektor

\_\_\_\_\_  
(kleine Kruthaup)  
Allgemeiner Vertreter  
Samtgemeindebürgermeister